

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rottenburg am Neckar (Stadt) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit, Gebührenerleichterung

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebühren-ermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn

die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2006 in der Fassung vom 16.10.2012 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
Öffentliche Leistungen der gesamten Verwaltung		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung)	5,00 - 10.000,00
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt Rottenburg am Neckar nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Rottenburg am Neckar nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 - 240,00
2.2	Ablehnung eines Antrags	5,00 - 240,00
2.3	Zurücknahme eines Antrags	5,00 - 116,00
2.4	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3	Auskünfte	
3.1	Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 - 60,00
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 - 605,00
5	Beglaubigung, Bestätigung (je Beglaubigung, Bestätigung)	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	5,00
6	Bescheinigungen (je Bescheinigung)	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 - 605,00
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes (Gebühren nach der Gutachterausschusssatzung bleiben unberührt)	1 bis 5 % mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 30,00 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	15,00 - 5.000,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	15,00 - 5.000,00
10	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
10.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00
10.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00
11	Fotokopie je Seite	0,50
12	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
12.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	30,00 - 180,00
12.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	180,00 - 485,00
12.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	485,00 - 2.000,00
12.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise, z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.	30,00 - 120,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
--------	---------------------------------------	-------------

Öffentliche Leistungen der Stadtkämmerei

20.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
20.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 20 und 21 UStG	60,00
20.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts	65,00

Öffentliche Leistungen des Ordnungsamts
--

32.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
32.1.1	Gewerbeanmeldung	30,00
32.1.2	Gewerbeummeldung	20,00
32.1.3	Einfache Auskunft	15,00
32.1.4	Erweiterte Auskunft	20,00
32.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	355,00 zzgl. 10,00 € je Bett
32.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	120,00 - 1.500,00
32.3.1	Erlaubnis für Gaststätten und sonstige Veranstaltungsräume; je Tag der Veranstaltung	120,00 zzgl. 1,00 € je qm Veranstaltungsfläche
32.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	200,00 - 2.500,00
32.4.1	beschränkte Aufstellerlaubnis	200,00 zzgl. 100,00 € je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
32.4.2	unbeschränkte Aufstellerlaubnis	2.500,00
32.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	40,00
32.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	120,00 zzgl. 0,50 € je qm Veranstaltungsfläche

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	
	- bis 100,00 qm Fläche	500,00
	- über 100,00 qm Fläche	zzgl. 5,00 € je qm Fläche
32.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO)	148,00
32.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	
32.9.1	Einzelpersonen (z.B. Kaufhausdetektive)	300,00
32.9.2	- Betriebe mit bis zu 5 Angestellten - je weitere/m Angestellte/n	500,00 zzgl. 50,00 €
32.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	500,00
32.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) nach § 15 Abs. 2 GewO	148,00 - 1.800,00
32.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	346,00 - 5.000,00
32.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	248,00 - 2.500,00
32.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	1/2 Gebühr der Ziff. 32.7, 32.8, 32.9.1, 32.9.2 und 32.10
32.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	80,00 - 500,00
32.16	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	60,00
32.17	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	30,00
32.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	30,00
32.19	Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen	30,00
32.20	Festsetzung von Wochenmärkten	250,00 zzgl. 0,40 € je qm Standfläche
32.21	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	250,00 zzgl. 2,60 € je qm Standfläche
32.22	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	1/3 der Gebühr nach Ziff. 32.20 bzw. 32.21
32.23	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	238,00 - 2.000,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.24	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)	118,00 zzgl. 20,00 € je Std.
32.25	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 20 Abs. 2a LadSchG)	118,00 zzgl. 15,00 € je Std.
32.26	Prüfung (evtl. Wiederholungsprüfung) nach § 1 Abs. 4 POLVOgh	148,00
32.27	Überprüfung der Hundehaltung gemäß POLVOgh	170,00
32.28	Ausnahmen nach der POLVOgh	118,00 - 2.000,00
32.29	Auflagen nach der POLVOgh	118,00 - 2.000,00
32.30	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	118,00 - 2.000,00
32.31	Erteilung von Platzverweisen	1.200,00 - 5.000,00
32.32	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	300,00 - 5.000,00
32.33	Gaststättenerlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	1/2 der Gebühr nach Ziff. 32.32
32.34	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	1/5 der Gebühr nach Ziff. 32.32
32.35	Gestattung gemäß § 12 GastG (Alkoholausschank an Dritte)	30,00 € pro Tag
32.36	Sperrzeitverkürzung	30,00 € je Stunde der Verkürzung
32.37	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	30,00 - 300,00
32.38	Namensänderung Für die Namensänderung und -feststellungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen werden Gebühren nach § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	

Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros

32.39	Meldebescheinigung	6,50
32.40	Meldebescheinigung Familie	6,50
32.41	Aufenthaltsbescheinigung	6,50
32.42	Internationale Aufenthaltsbescheinigung	9,00
32.43	Einfache Auskunft	6,00
32.44	Erweiterte Auskunft	7,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.45	Bestätigungen Melderecht (je Bestätigung)	7,50
32.46	Sonstige Bestätigungen	7,50
32.47	Fischereischeine	
32.47.1	Jugendfischereischein	18,00
32.47.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1 Jahr Fischereiabgabe)	26,00
32.47.3	Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre Fischereiabgabe)	58,00
32.47.4	Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre Fischereiabgabe)	98,00
32.48	Handwerkerparkkarte	4,50
32.49	Anwohnerparkkarte / Angrenzerparkkarte	2,50 € je Monat
32.50	Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG	35,00

Öffentliche Leistungen des Standesamtes
--

32.51	Kirchenaustritte	30,00
32.52	Leichenpass	30,00

Öffentliche Leistungen Bereich Waffen
--

32.53	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	60,00
32.54	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	60,00
32.55	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün im Wege der Erbfolge (pro WBK inkl. Einträge)	60,00
32.56	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	90,00
32.57	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	90,00
32.58	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	220,00
32.59	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Munitionssammler	90,00
32.60	Änderung des Sammelthemas	81,00
32.61	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	Zuschlag 50% auf Ausstellung der jeweiligen WBK
32.62	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für jeweilige WBK
32.63	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Sportschützen	44,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt
Rottenburg am Neckar
in der Fassung vom 01.02.2021**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.64	Voreintrag bis zu 2 Kurzwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	60,00 (Gebühr für die jeweilige WBK)
32.65	Voreintrag ab der 3. Kurzwaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern	44,00
32.66	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag)	29,00
32.67	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	30,00
32.68	Eintragung bei sonstigen Inhabern einer Waffenbesitz- karte (pro Waffe)	30,00
32.69	Austragung von Waffen aus einer Waffenbesitzkarte (pro Waffe)	30,00
32.70	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	100,00
32.71	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	45,00
32.72	Ein- und Austragung von Waffen im europäischen Feuerwaffenpass	60,00
32.73	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	60,00
32.74	Ausstellung eines Waffenscheins	119,00
32.75	Verlängerung eines Waffenscheins	81,00
32.76	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	238,00
32.77	Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	134,00
32.78	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	45,00
32.79	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung	100,00 - 2.500,00
32.80	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	100,00 - 2.500,00
32.81	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	100,00 - 395,00
32.82	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	120,00 - 325,00
32.83	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	120,00
32.84	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (pro Schießstätte)	60,00

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt
Rottenburg am Neckar
in der Fassung vom 01.02.2021**

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
32.85	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten etc.)	90,00 - 265,00
32.86	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitz-verbot, Widerruf Waffenbesitzkarte etc.)	100,00 - 2.000,00
32.87	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
32.88	Nachkontrolle nach vorheriger Beanstandung bei Regelkontrollen (§ 4 Abs. 3 WaffG) gemäß Gebührenverzeichnis Ziffer 32.87	22,00 pro Kontrolleur je angefangene Viertelstunde
32.89	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	22,00 pro Kontrolleur je angefangene Viertelstunde

Öffentliche Leistungen Bereich Ordnungsangelegenheiten

32.90	Erlaubnis nach § 12 ProstSchG	278,00
-------	-------------------------------	--------

Öffentliche Leistungen der Schulen

40.1	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/-innen Karteikarten	20,00
40.2	Ersatzausstellung eines Schüler/-innenausweises	8,00
40.3	Beglaubigung von Kopien	5,00
	- Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	3 Freiexemplare
40.4	Fotokopie je Seite	0,50

Öffentliche Leistungen des Kulturamts /Stadtarchivs

40.5	Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherche durch Archivpersonal für kommerzielle Archivnutzung	5,00 - 200,00
40.6	Anfertigung einer Fotokopie von einer Archivalie im Format DIN A 3 oder DIN A4 durch Archivpersonal	0,50 € je Seite
40.7	Reprografie einer Archivalie (digital)	10,00 - 250,00
40.8	Speicherung von Bilddaten auf DVD	23,00 - 200,00
40.9	Ausdruck gespeicherter Daten bis max. DIN A3	6,00
40.10	Rückvergrößerung von Mikrofilmen	5,00
40.11	Scannen von Aufsichts-/Durchsichtvorlagen bis max. DIN A4	2,00 - 30,00
40.12	Digitale Bearbeitung	2,00 - 100,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
--------	---------------------------------------	-------------

Öffentliche Leistungen des Stadtplanungsamtes
--

61.1	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige, Anwälte etc.	55,00 - 245,00
61.2	Auszug aus Plänen (bestehendes Kartenmaterial) DIN A4 bis DIN A0 oder größer in Papierform (schwarz-weiß oder farbig)	25,00
61.3	Herausgabe von Textteilen / Gutachten / Satzungen	12,00 - 50,00
61.4	Abgabe digitaler Daten	
61.4.1	Auszug aus Plänen (PDF)	25,00
61.4.2	Auszug aus Plänen (Ausgabe digitaler Rasterdaten im Tif-, JPG- oder im PDF-Format)	150,00 - 300,00
61.4.3	Auszug aus Plänen (Ausgabe digitaler Vektordaten im SHP- oder DWG/DXF-Format)	150,00 - 300,00
61.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	8,00 - 100,00
61.6	Schriftliche Auskunft aus Bauakten	12,00 - 100,00
61.7	Unterlagen abstempeln (z.B. zusätzliche Planfertigung)	8,00 - 100,00
61.8	Postversand	5,00
61.9	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	25,00 - 150,00
61.10	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGBI	40,00 - 350,00
61.11	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	3 v.T. der Baukosten, mind. 80,00
61.12	Zwischenbescheid	1,5 v.T. der Baukosten mind. 50,00
61.13	Eingangsbestätigung	1,5 v.T. der Baukosten mind. 50,00
	Angrenzerbenachrichtigung	
61.14.1	bei Benennung der Eigentümer der angrenzenden Grund-stücke und deren Anschrift durch die Baurechtsbehörde	83,00 je Angrenzer
61.14.2	bei Benennung der Eigentümer der angrenzenden Grund-stücke durch den Lageplanfertiger	42,00 je Angrenzer

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
Allgemeines		
61.15	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	24,00 - 200,00
61.16	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30,00 - 500,00
61.17	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WEG)	24,00 - 200,00
61.18.1	Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO)	100,00
61.18.2	Zurücknahme eines Antrags	25 v.H. der vollen Baugenehmigungsgebühr mind. 50,00 €
61.18.3	Bauberatung	Erste 15 Minuten gebührenfrei, danach 20,00 pro angefangene Viertelstunde
Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) einschließlich Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO).		
61.19	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	8 v.T. der Baukosten mind. 150,00 €
61.20	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150,00 - 1.500,00
61.21	Ablehnung von Bauanträge	50 v.H. der vollen Baugenehmigungsgebühr mind. 150,00 €
61.22	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,5 v.T. der Baukosten mind. 100,00
61.23	Teilbaufreigabe	42,00 - 200,00
Erteilung eines Bauvorbescheides § 57 LBO		
61.24	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 v.T. der Baukosten mind. 200,00
61.25	in den übrigen Fällen	200,00 - 750,00
61.26	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Baugenehmigung, Zustimmung und Bauvorbescheid)	1/4 der Gebühr nach 61.19 - 61.25
61.27	zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahme und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	40,00 - 300,00
Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)		
61.28	Brandverhütungsschau vor Ort einschl. Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	50,00 - 5.000,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
Denkmalschutz		
61.29	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	100,00 - 400,00
61.30	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	gebührenfrei
Naturschutz		
61.31	Befreiungen von Rechtsverordnungen und Satzungen (§ 79 Abs. 2 NatSchG)	41,00 - 500,00
Straßenrecht		
61.32	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Anbauverboten nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 u. 5 sowie § 23 StrG	83,00 - 500,00
Wasserrecht		
61.33	Genehmigung nach §§ 76, 78 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	35,00 - 1.000,00
61.34	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	42,00 - 3.000,00
61.35	Ausnahmen und Befreiungen nach § 68 Abs. 7 WG (Gewässerrandstreifen)	42,00 - 1.000,00
61.36	Anordnungen und Überprüfungen nach § 82 Abs. 1 und Abs. 4 WG	42,00 - 3.000,00
Vereinfachtes Verfahren nach § 52 LBO		
61.37	wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 v.T. der Baukosten mind. 125,00
61.38	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,00 - 1.200,00

Öffentliche Leistungen des Eigenbetrieb Stadtentwässerung
--

Bearbeitung eines Entwässerungsgesuchs sowie Abnahme und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle		
70.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	5,00 - 50,00
70.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	30,00 - 125,00

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar in der Fassung vom 01.02.2021
--

Ziffer	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
70.3	Abnahme des Anschlussstutzens	20,00 - 100,00
70.4	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (auf Antrag)	30,00 - 100,00
Kenntnisgabepflichtige Vorhaben nach § 15 der städtischen Abwassersatzung		
70.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbares Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	5,00 - 50,00
70.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. ein Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	30,00 - 100,00
70.7	Abnahme eines Anschlussstutzens	20,00 - 100,00
70.8	Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung (auf Antrag)	30,00 - 100,00
70.9	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	10,00 - 65,00
70.10	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung	20,00 - 100,00
70.11	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit (auf Antrag)	40,00 - 100,00
70.12	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens	10,00 - 130,00
70.13	Einsicht in Hausentwässerungsakten	5,00 - 20,00